



Merkblatt zur Haltung von Einhufern

Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) ist die Haltung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Einhufern, Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, gegenüber dem Veterinäramt anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Hinweise:

1. Einhufer (Pferde, Esel, ...) benötigen einen Equidenpass (§ 44a Abs. 1 ViehVerkV i.V.m. Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 504/2008).
2. Weiterhin sind Einhufer nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 mittels Transponder zu kennzeichnen (vgl. § 44 Abs. 1, 3 ViehVerkV).
3. Das Führen eines Bestandsregisters wird empfohlen.

Für Fragen im Zusammenhang mit dem Setzen eines Transponders oder der Ausstellung eines Equidenpasses wenden Sie sich bitte an den Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.,
Tel.: 06357 9750-0, E-Mail: zentrale@pferdezucht-rps.de.

Anlage(n):

- Anzeige der Haltung von Einhufern
- Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten
- Merkblatt Kennzeichnung von Equiden
- Muster Bestandsregister

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Postanschrift:

Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm
Amt 10 - Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung
Trierer Straße 1
D-54634 Bitburg

Besucheranschrift:

Außenstelle Rittersdorfer Str.
Rittersdorfer Str. 21a
D-54634 Bitburg

Telefon: 06561/15-5329
E-Mail: veterinaeramt@bitburg-pruem.de
oder per Fax: 06561/15-1009
06561/15-1016